

Landgericht Halle/Saale

In Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angelika Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Hasserburg,

Klägerin zu 1.)

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Hasserburg,

Klägerin zu 2)

Prozessbevollmächtigte für die Kläger zu 1) und 2): ~~Rechtsanwälte~~

~~Dr. Hauss & Krüger Rechtsanwälte, Am Markt 12,~~

06618 Naumburg (Saale)

gegen

1. Herrn Jörg Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7, 39261 Zeulenroda

Beklagter zu 1)

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den

Vorstand, Hegelstraße 1, 0457 Leipzig

Beklagter zu 2)

Prozessbevollmächtigte für die Beklagten zu 1) und 2): Rechts-

anwälte Dr. Engelmann Buntlohe Holzhaus, Goethestraße 39,

04109 Leipzig

✓ hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle  
durch die Richterin am Landgericht Schwarz  
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung  
vom 16.3.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klager zu gesamten Hand ~~zu~~ 31.775 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2015 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits zu 3/5, die Kläger zu 2/5.

~~Der oben Urteil ist ausdrücklich rückwirkend~~  
~~an die Beklagten traurig ist die~~  
~~Vollstreckung durch Sichersteinstellung~~  
~~in Höhe von 110.000,- € an~~  
~~dem Objekt ist die Kläger~~  
~~gegen Sichersteine~~  
~~festzulegen ob dies die vom~~  
~~A.D.P. des jeweils zu vollstreckenden~~  
~~Befehls vorläufig vollstreckbar ist~~

u. Das Urteil ist vollständig  
für die Kläger allerdings nur zu  
Sicherheitsleistung in Höhe von 110%  
des jeweils zu vollstreckenden  
Betrag.

Die ~~besten~~ Kläger können die Voll-  
streckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 110% des aufgrund des  
Urteils zu vollstreckenden Betrags  
abwenden, wenn nicht die Beklagte  
vor der Vollstreckung Sicherheit in  
Höhe von 110% des jeweils zu vollstre-  
ckenden Betrags leisten.

Gez. formal dr

# Tatbestand

Die Kläger begreifen Schadensersatz und Schmerzensgeld infolge eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin zu 1) ist als Ehefrau, der Kläger zu 2) als Sohn zu je  $\frac{1}{2}$  der geistlichen Erbe des infolge eines Verkehrsunfalls verstorbenen Herrn Pieter Grimm (folgend Erblosser).

Am 15.8.2014 gegen 6:20 Uhr fuhr der Erblasser ordnungsgemäß beleuchtet mit seinem Pkw Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MQ - 1D 72 aus Halle/Saale kommend die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h. auf der B6 in Richtung Leipzig. Der Erblasser naherte sich auf der vorfahrtsberechtigten Bundesstraße der von ihm aus gesehenen von rechts einmündenden Kurt-Nagel-Straße. Der Beifahrer zu 1) fuhr mit dem einem von ihm gesteuerten Sattelschlepper mit dem amtlichen Kennzeichen BT - KN 666 auf der Kurt-Nagel-Straße und wollte nach links auf die B6 abbiegen, um in Richtung Großkugel weiterzufahren. Vor der Einmündung auf die B6 befand sich auf der Kurt-Nagel-Straße ein Verkehrszeichen 206 (Stopp) schild.

B6 200 m.  
hinterher

das ist unters.!

Kl sagt 300 m, Beif 200 m

→ 200 m jedenfalls wotr. Als der Beifahrer zu 1) auf die B6 auffuhr, fuhr der Erblasser in unmittelbaren Einmündungs-

bereich der Kurt-Nagel-Straße seitlich in den Sattelschlepper hinein. Der PKW Peugeot verkeilte sich unter dem Anhänger und wurde nach ca. 8 m mitgeschleift. Bremsspuren wurden am Unfallort durch die Polizei nicht festgestellt.

Der Erblasser erlitt durch den Unfall schwere Verletzungen, darunter einen Schädelbasisbruch, ein Schädelhirntrauma sowie ein traumatisches Hirnödem und musste langzeit betreut werden. Er wurde vom 15.8.2014 bis 12.2.2015 in einem Krankenhaus intensivmedizinisch behandelt. Dabei wurde er aufgrund seiner Verletzungen acht mal operiert.

Am ~~12.02.2015~~ ~~12.02.2015~~ ~~am~~ ~~Verde~~  
~~Wagen~~

Das Fahren des Erblassers erlitt einen kleinen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs betrug zum Unfallzeitpunkt 1.875 €, der Postwert nach dem Unfall 100 €.

Die Kläger medien zudem eine Pauschale für Telekommunikations- und Postauslagen in Höhe von 25 € geltend.

Der Erblasser verstarb am 12.2.2015 an seinen Verletzungen.

Saggen, wer Bevöl. ist!

HPLV

G

Hoffmanns.  
Mit Schreiben vom 1.6.2015 lehnte die Beklagte zu

die Regulierung des Unfalls ab.

Die Kläger zu 1) und 2) behaupten, der Erblasser sei mit ~~70~~<sup>beküsstens</sup> km/h auf die B6 gefahren. Diese sei von der ~~Verkehrs~~ Einmündung der Kurt-Nagel-Straße aus auf einer Weite von ca. 300m einsehbar. Der Beklagte zu 1) habe das Verkehrszeichen 206 missachtet und sei auf die B6 aufgefahren, glaue sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war. Dabei habe er den Erblasser übersehen, der sich schon unmittelbar vor der Straßeinmündung befunden habe. Der Erblasser habe den Zusammenstoß trotz sofortiger Vollbremsung nicht verhindern können. Die Kollisionsgeschwindigkeit des Erblassers habe deutlich unter 70 km/h betragen. Eine Vollbremsung verachte nicht zwingend Bremsespuren.

Der Erblasser sei zwischen seinen Operationen und nach der letzten Operation bei Bewusstsein gewesen und habe seine Situation erfassen können.

Die Kläger zu 1) und 2) beantragen,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu gesamten Hand ein vom Gericht noch billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten

sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von  
5% - Prozentpunkten über dem Basis-  
zinssatz seit Rechtschändigkeit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschad-  
ner verurteilt, an die Kläger zur  
gesamten Hand materiellen Schadensersatz  
in Höhe von 1800 € nebst Zinsen  
in Höhe von fünf Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit Rechtschändigkeit  
zu zahlen.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) und 2) behaupten, der Erb-  
lässer sei mit einer Geschwindigkeit von min-  
destens 120 km/h auf der B6 gefahren. Der Beklagte  
zu 2) habe am Stoppsschild gehalten und längere  
Zeit ~~gestoppt~~ den Verkehr abgewartet, bevor  
er auf die B6 eingefahren sei. Zu diesem  
Zeitpunkt habe sich der Erblässer nicht im  
Sichtbereich des Beklagten zu 1) befunden, welcher  
ca. 200 m befragt habe. Des Erblässer habe  
den Sattelschlepper aufgrund guter Sichtverhältnisse  
vor der Kollision für mehrere Sekunden gut erkennen können.  
Die Kollision hätte bei der Einhaltung der zulässi-

gen Höchstgeschwindigkeit schon durch eine  
moderate Ausgleichsbremseung des Erblassers verhindert.  
dort werden können. Für den Befragten zu 1) sei die  
Dass der Erblasser zwischen und nach der  
Operationen bei Bewusstsein war, bestreiten die  
Befragten zu 1) und 2) mit Nichtwissen.

Die Klage ist den Befragten am 11.3.2015 aufge stellt worden.  
Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 3.11.  
2015 Beweis durch die Eingehaltung eines Sachverständigen getäuscht erobert.

Dipl.-Ing. Bernd Harms  
Der ~~alte~~ Sachverständige ist in der mündlichen

Verhandlung vom 14.3.2016 angehört worden.  
Auch die Klägerin zu 1 ist in dieser mündlichen  
Verhandlung persönlich angehört worden. Für der  
Ergebnis der Beweisaufnahme verweist das Gericht  
auf das Sachverständigenprotokoll vom 5.2.2016  
sowie das ~~Stellung~~ Protokoll. OK bzgl. des Auftritts  
auch Verweis auf Protokoll

151

# Entscheidungsrunde

Die Klage ist zulässig und ~~teilweise~~ begründet.

## I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Halle/Saale ist nach ~~§ 225 II ZPO~~ <sup>120 StVG</sup> örtlich zuständig, da ~~dort ein~~ <sup>daneben</sup> für Klagen aufgrund des StVG ein Gerichtstand ~~ist~~ am Unfallort begründet ist. Diese liegt im Bezirk des Landgerichts Halle/Saale. ~~120 StVG~~ <sup>120 StVG</sup> gilt auch für ~~gerichtliche Einfassung~~ <sup>Ansprüche aus dem StVG</sup> ~~die~~ <sup>in Verbindung</sup> mit Ausprägungen des ~~VVG~~ VVG.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus II 715 iVm 23 Nr. 1 GVG, da der Streitwert mit 51.800 € über 5.000 € beträgt.

Es ist dem Kläger unbekommen, mit dem Betrag zu A einen unbilligen Klageauftrag zu stellen. Dem steht das Bestimmtheitsgebot des I 253 II Nr. 2 ZPO nicht entgegen, da die Höhe eines Schadens oder Schmerzensgeldes nach I 287 II ZPO in der Erweiterung des Gerichts festgestellt werden kann und die Kläger mit der tatsächlichen Angabe des Mindestbetrages von 50.000 € sowie den Grundlagen für diese Einschätzung die nötigen Mindestangaben gemacht haben.

II. Die Anträge zu 1 und 2 können nach I 260 ZPO in Wege der objektiven Klageanfang zusammen

geltend gemacht werden.

## V.l. vgl. § 895

### notwendige Mitwirkung

### Mitwirkung

Die Kläger könnten gemeinschaftlich klagen, da sie als Erben gemäß § 59 ZPO im Streitgegenstand stehen. Die Beilagten könnten gemeinsam verklagt werden, da sie als Gesamtschuldner ebenfalls nach § 59 ZPO strittig wären.

Die damit jeweils vorliegenden subjektiven Klageanträge ist aus § 760 ZPO zulässig.

### III. Die Klage ist teilweise begründet.

Die Kläger haben gegen den Beilagten <sup>zuf</sup> Ausgleich auf 30.000 € Schmerzensgeld ~~ansprüche~~ zur gesamten Hand aus § 1851, 7 I StVG iVm. § 1822 I BGB.

Die Kläger sind aktiilegitimiert.

Das Vermögen des Erblassers wozu auch Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gehören,

ist in Wege der ~~Universalzession~~ Zession nach

§ 1822 I BGB auf die Kläger als Gesamtheitsgemeinschaft in Form einer ~~KG~~ Erbengemeinschaft nach § 2082 I BGB ~~übergangen~~ übergegangen.

Nach § 1851 iVm 7 I StVG ist der Führer eines Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Befragte zu 1 hat mit dem Sattelschlepper in Kraftfahrt gefahren.

Bei Betrieb dieses Kraftfahrzeugs ~~sind~~ sind der Körper und die Gesundheit des Erblassers ~~schadet~~ verletzt worden, indem dieser insbesondere ein Schädelbasisbruch sowie ein Schädelhirntrauma ~~noch~~ weiteren Verletzungen erlitten als der Sattelschlepper mit dem PKW des Erblassers kollidierte.

{ f4 ?

Ein Satz: "Kein Fall Kohens Gewalt".

Der Befragte hat den Unfall auch verursacht.

Nach § 18 I 2 StGB ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht auf ein Verschulden des Führers verweist.

? 2. Wieso von  
der Pr-fahrt-

ordner zu

Prifan ??

Hierzu wird ein Verschulden ~~des~~ des Führers verneint. Den Beweis des Gegenteils hat ~~wie für beweisbelastete~~ ~~der Befragte trotz~~ Hinweise des Gerichts nicht erbracht.

Der Befragte zu 1 hat den Kläger nach § 11 S. 2 StGB für die Gesundheits- und Körperfverletzungen eine billige Entschädigung in Geld zu leisten.

In vorliegenden Fälle ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 € ~~ausgezahlt~~ nach Würdigung aller Umstände der freien Überzeu-

zug des Gerichts gemäß 1287 S 12PO nach  
angewiesen.

Der Zweck von Schmerzensgeld besteht in einer  
Ausgleich für erlittene Schmerzen und Kosten  
sowie einer Genugeung des Verletzten für die  
Verletzungshandlung des Schädigers.

Es ist unter angemessender Berücksichtigung  
der Umstände des Einzelfalls, insbesondere  
Ausmaß, Dauer und Schwere der Verletzung  
zu bewerten.

Der Erblasser litt schwere Kopfverletzungen  
und musste langzeit beatmet werden.

Er musste sich acht Operationen, unter anderen  
einer Schädelöffnung unterziehen und war  
gut sechs Monate lang in stationärer Behand-  
lung im Krankenhaus, was eine lange  
Behandlungsdauer darstellt.

Ein über 30.000 € <sup>hinaus</sup> zu bemessendes Schmerzen-  
geld war den Klagen allerdings trotz dieser  
schweren Verletzungen und der langen  
Behandlungsdauer nicht zuzusprechen,  
da sich das Gericht nicht davon über-  
zeugen konnte, dass der rechte Erblasser  
während der Behandlungszeit bei Bewusst-  
sein war und die eigene Situation

an - als

zu zelle  
diskutiert  
vor, an der

zu zählen

Telefon

253 Verstöße

51

wurde ~~hat~~ hat. Die Belegungs- und Beweislast liegt bei den Klägern.  
Der Beklagte zu 1) hat dies zulässigerweise nach § 138 IV ZPO mit Nichtwissen bestätten, da es um Tatsachen geht, die nicht Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung waren.

In ihrer postulierten Anklage nach § 1615 I ZPO hat die Klägerin zu 1) angeflegt, dass ihr Mann nicht richtig bei Bewusstsein gewesen sei. Er habe nicht mit ihr kommunizieren können, habe sie aber, so meine sie jedenfalls, wahrgenommen. Dies schloss sie daraus, dass der Erblasser einmal geweint habe, als sie von dem Tod eines Nachbarn berichtet habe. Auszubauen habe er aber die Realitäten gezeigt.

Hieraus ergibt sich für das Gericht nicht nach hinreichender Überzeugung, dass der Erblasser seine eigene Situation wahrgenommen hat. Die Aussage der Klägerin zu 1) beruht auf lediglich subjektiven Empfindungen, die jedoch nicht mit Tatsachen belegt werden können. Das Fehlen jeglicher Realitäten belegt nach Einschätzung des Gerichts gerade nicht, dass der Erblasser die Klägerin zu 1) wahrgenommen

hat.

{ Nach ?

Der Umfang des zu leistenden Schmerzensgeldes war nicht nach 118 II, 175 StVG zu bestimmen.

### anderer Unfall

Hinzu kommt, wenn ein Schaden durch mehrere beteiligte Kraftfahrzeuge verursacht wurde, der Umfang des zu leistenden Entgelts unter den Fahrgäulen der beteiligten Kraftfahrzeuge von deren Umständen, insbesondere dem Umfang der Verunfallung ab.

1. Betriebsgefähr (LKW: deutlich höher!)
2. Wie schwer sind jüngste Verunfallsbeiträge?
3. Auch der Erblässer hafet dem Kunden nach gemäß 118 I 1, 71 StVG.

Insbesondere ist auch für ihn kein Beweis erbracht, wonach er den Schaden ~~nicht~~ nicht gemäß 118 I 2 StVG verschuldet ist.

Der Fahrgäule hat Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ~~nach~~ 176 I 1 BGB zu vertreten.

~~Das~~ Das Schwestantrag gestützt von 5.2.2016 hat nicht erwiesen, dass der Erblässer nicht zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ.

Dann nach den Darstellungen überschritten der Erblässer entweder die zulässige Höchstgeschwindigkeit, oder begrenzte rote Amp-

nichts-tig

Bahnhofsfehler?

würke nicht, um den Zusammenhang  
mit dem Beklagten zu 1 zu verhindern.

Eine verringerte Ersatzpflicht nach § 17 I StGB  
aufgrund <sup>einer</sup> ~~der~~ Leitversäumung des Urhebers  
erwähnt den Erblasser ist dem Beklagten  
zu 1) jedoch <sup>Hatte dessen</sup> ~~nicht~~ zuzusprechen, da  
dieser ~~wollte~~ einen großen Verlust  
Vorstoß beging, indem er die Vorfehlung  
des Erblassers entgegen § 18 I Z. Nr. 1 StVO  
missachtete.

Hierzu ist das Gericht nach der Beweis-  
aufnahme ~~noch~~ hinreichend gemäß § 286 II PO  
überzeugt.

~~Die Richter haben selbst außer Auge gehabt, dass~~  
~~der Beklagte zu 1 ein Zeichen 206 StGB~~  
~~zur (Handlung zur Verpflichtungswidrig) missachtet~~  
~~hat.~~

~~Der Beklagte zu 1 hat~~  
~~ein Einverständnis mit einem anderen~~  
~~zur Handlung einer Person~~  
~~zusammengeführt den Nachweisbeweis~~  
~~gutachten.~~

Das Sammelergebnis liegt plausibel und  
gut nachvollziehbar begründet dar, dass  
der Beklagte zu 1 den Erblasser bei  
dieser +

Beachtung des Stoppschildes zum Überblick  
chen des Verletzten hätte sehen können  
und müssen. Sowohl in dem Geschickern  
ablauf nach Variante 1 ~~als~~, als auch  
Variante 2, befand sich der Erblasser zum  
Zeitpunkt des Aufwirns im Sichtbereich  
des Beifahrten zu 1. Indem dieser dennoch  
auf die BG auffuhr, missachtete er diese  
Vorfahrt und verstoßt gegen § 185 2 Nr. 1 dVO.

Ein derartiger Verkehrsverstoß begründet  
bei einer darauffolgenden Kollision mit  
dem den Kreisverkehrsbewer,  
einem anderen Kfz den Kreisverkehrsbewer,  
dass diese Kollision ausgeschließlich durch  
den Verkehrsverstoßenden verursacht wurde.  
Denn wenn liegt ein so typischer Gesche-  
nus ablauf, dass die allgemeine Lebens-  
erfahrung diesen Schluss grundsätzlich  
aufzwingt.

→ Ein Fazit

durch den

Gr - Bonn!

Hierzu ändert es nichts, dass ~~es~~ auch  
zulässig  
ein Übersteuern der Höchstgeschwindigkeit  
oder mangelndes Bremsen des Erblassers  
+ alternativ vorgelegen haben müssen. Denn  
im Letzteren in beiden Fällen sind die

keine segelrechbar schweren Verkehrsverstöße,  
die eine Entlastung des Erblassers begründet.  
~~Demzufolge~~ Insbesondere verliest der Erblasser hierdurch  
nicht sein Vorfallsrecht.

Die Beklagte zu 21 hält mit dem Beklagten  
zu 1) als Gesamtschuldner nach ~~§ 1151 Abs.~~  
~~§ 11 VVGB iVm § 1 PflG~~.

Ein über 30.000 € einausgehendes Schwerwes-  
geld steht den Kläger auch aus keiner  
anderen rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Kläger haben gegen den Beklagten zu  
1) nach ~~§ 1811, 7 I StVG iVm § 243 II BGB,~~  
und gegen die Beklagte zu 2 iVm ~~§ 1151, 4~~  
VVG iVm - § 1 PflG als Gesamtschuldner einen  
Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von  
1.775 €. ~~Ents~~

Zum der Beklagte zu 1) hat als Führer  
eines Kraftfahrzeugs einen Sachschaden  
am Fahrzeug des Erblassers in Höhe  
von 1.875 € verursacht. Die Kläger  
wissen sich den Bestwert <sup>in Höhe von 1000</sup> verringern  
lassen.

Polden

Altp-C  
ganz K

Ein Auspruch auf Ersatz von Telefon- und  
in Höhe von 25€ Postkosten ist trotz Hinweisen des

Gerichts nicht hinreichend substantiiert  
vorgebracht. Insbesondere haben die Kläger  
nicht dargelegt, wie die Kosten aufgewa-  
det hat, und wofür dies geschieht.

IV. Der Zinsauspruch folgt aus § 721 S. 1  
BGB iVm, § 288 I BGB analog.

V. Die Entscheidung über die Kosten ergibt  
sich aus §§ 82 I 1, 100 I ZPO.

IV!  
Der Ausspruch über die vorläufige Voll-  
streckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 1, 709,  
711 ZPO.

Unterschrift Schwa

- Röhrer + Thau de
- TB gut gelungen
- Ele
  - o Lübeck de
  - o Puff f 18 gelungen ~ 48 1876 fehlt
  - o Projekte h-18<sup>m</sup>, 18<sup>t</sup> nicht geklärt,  
aber recht gut argumentiert - Ergebnis  
etwas schwächer - brück Passage zum  
Modernismus bzw. esthetische
  - o Sandowegfeld Witten, aber nicht gut  
aus dargestellt
- o NE de
- o M. P. Pu 17, 21